

Verpflichtungserklärung

nach § 41 des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

(DSG NRW) im Rahmen eines freiwilligen Praktikums bei der

Polizei NRW

Name des Praktikanten:

Aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen Praktikums beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) der Polizei NRW vom _____ **bis** _____ gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 41 DSG NRW. Nach dieser Vorschrift ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit hinaus.

Insbesondere weise ich darauf hin, dass mögliche Foto- sowie Videoaufnahmen vorab mit der Praktikumsstelle abzustimmen sind.

Darüber hinaus wurden Sie darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis insbesondere nach den §§ 33 und 34 DSG NRW mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können.

Über die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW wurden Sie unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden Ihnen mitgeteilt.

Eine Kopie dieser Niederschrift haben Sie erhalten.

Unterschrift Praktikant:

Unterschrift der Mitarbeiterin

.....
Ort, Datum

.....
Selm, den

Anhang zur Verpflichtungserklärung gem. § 41 DSGVO NRW

-Auszug aus dem Datenschutzgesetz des Landes NRW-

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, verwendet, verändert, übermittelt, weitergibt, zum Abruf bereit hält, den Personenbezug herstellt oder löscht oder
2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung oder Weitergabe an sich oder andere veranlasst.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(4) Gegen öffentliche Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 werden Geldbußen nach Absatz 2 oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten nicht verhängt.

§ 34

Straftaten

(1) Wer in Ausübung seiner Tätigkeit für eine öffentliche Stelle einen der in § 33 Absatz 1 genannten Verstöße gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(3) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 41

Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren.